

# Antrag für ein Gutachten

## Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

für Grundstückswerte im Landkreis Ansbach  
Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach

Telefon: 0981 468-1037

E-Mail: gaa@landratsamt-ansbach.de

## Antrag auf Erstattung eines Gutachtens (§ 14 BayGaV):

- Verkehrswert (§ 194 BauGB) eines Grundstücks oder mehrerer Grundstücke
- Verkehrswert (§ 194 BauGB) von Wohnungs-/Teileigentum oder Miteigentumsanteilen
- Sonstiges: \_\_\_\_\_

## Antragsteller/in

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefonnr./E-Mail: \_\_\_\_\_

## Zu begutachtendes Objekt:

Gemarkung(en): \_\_\_\_\_

Flurstück(e): \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Grund des Gutachtens: \_\_\_\_\_

Wertermittlungsstichtag: \_\_\_\_\_

## Eigentümer/in: *(nur auszufüllen, falls abweichend vom Antragsteller)*

Hiermit erteile ich mein Einverständnis für die Begutachtung des/der obigen Objekt/e und die Einholung der dafür benötigten Unterlagen und Auskünfte (z.B. bei Ämtern, Behörden, etc.):

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefonnr./E-Mail: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) Eigentümer/in

**Kontaktperson für die Ortsbesichtigung:**

- Antragsteller
- Eigentümer
- nachfolgende Person:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefonnr./E-Mail: \_\_\_\_\_

**Kostenübernahme:**

Die Gebühr für das Gutachten bemisst sich nach dem mit dem Gutachten festgestellten Wert des zu begutachtenden Objekts, siehe § 15 BayGaV. Der Antragsteller verpflichtet sich die Gebühren für die Erstellung des Gutachtens zu entrichten.

**Anlage mit weiteren Informationen:**

Die Anlage „Weitere Informationen zum Antrag für ein Gutachten“ (Seite 3) habe/n ich/wir gelesen und zur Kenntnis genommen.

**Auftrag zur Begutachtung:**

Hiermit beauftrage/n ich/wir den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Ansbach ein Gutachten für das/die oben genannte/n Objekt/e zu erstellen. Des Weiteren erteile/n ich/wir mein/unser Einverständnis für die Einholung der dafür benötigten Unterlagen und Auskünfte (z.B. bei Ämtern, Behörden, etc.):

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) Antragsteller/in

## Weitere Informationen zum Antrag für ein Gutachten

### Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind vor allem

- Eigentümer - auch Miteigentümer
- Erbbauberechtigte
- Inhaber von Rechten am Grundstück (z. B. Nießbrauchberechtigte)
- Pflichtteilsberechtigte
- Gerichte / Behörden unter bestimmten Voraussetzungen

### Kosten:

Die Gebühr für die Erstellung eines Gutachtens ist in § 15 der Bayerischen Gutachterausschussverordnung (BayGaV) geregelt. Maßgebend ist in der Regel der ermittelte, marktangepasste vorläufige Wert des Bewertungsobjekts ohne die sog. besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale. Als Orientierungshilfe sind hier exemplarisch die Wertspannen und entsprechenden Gebühren dargestellt:

Wert über...	... bis...	Gebühr
-	200.000 €	2.450 €
200.000 €	300.000 €	2.600 €
300.000 €	400.000 €	2.700 €
400.000 €	500.000 €	2.800 €
500.000 €	1.000.000 €	1.800 € zzgl. 2 v.T. des Werts
1.000.000 €	10.000.000 €	2.800 € zzgl. 1 v.T. des Werts
10.000.000 €	-	3.200 € zzgl. 1 v.T. des Werts

**Neben dieser Gebühr fallen weitere Auslagen an** (z.B. für die Heranziehung von wertrelevanten Daten, die Fertigung oder Anforderung notwendiger Unterlagen, u. w.). Bei Rücknahme des Antrages entstehen Gebühren nach § 15 Abs. 6 BayGaV, mindestens jedoch 50 €.

### Schuldner der Gebühren und Auslagen:

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der/die Antragsteller/in oder derjenige, der die Gebühren und Auslagen dem Gutachterausschuss gegenüber schriftlich übernimmt. Bei mehreren Antragstellern bitten wir um Angabe eines Schuldners.

### Hinweis zum Datenschutz:

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist das Landratsamt Ansbach. Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie auf unserer Internetseite unter [www.Landkreis-Ansbach.de](http://www.Landkreis-Ansbach.de) in den Bereichen Bürgerservice (Kategorie Datenschutz). Bei Bedarf bzw. falls Sie über keinen Internetzugang verfügen, erhalten Sie weitere Informationen von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.